

Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach im Rahmen des Loses 2 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2022, An der Lehmkaul

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Tra.Gé.Co. AG im Rahmen des Loses 2 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2022 Arbeiten am Weg "An der Lehmkaul" ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

erlässt:

Artikel 1: § 1 Ab dem Beginn der Straßenunterhaltsarbeiten durch das Unternehmen Tra.Gé.Co. AG, frühestens ab dem 4. September 2024, und bis zu deren Ende, spätestens am 20. September 2024, werden für die Straße "An der Lehmkaul" und für den Kreuzungsbereich dieses Weges mit dem Weddemer Weg für den direkten Baustellenbereich folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- während dem Auftragen der Haftschrift und der entsprechenden Ruhephase, während dem Auftragen der Schwarzdecke und der entsprechenden Abkühlphase sowie während dem Auftragen der Oberflächenbehandlung und der entsprechenden Ruhephase wird die Durchfahrt in dem jeweils betroffenen Abschnitt gänzlich verboten und es gilt ein beidseitiges Halte- und Parkverbot.

§ 2 Ab dem Beginn der Straßenunterhaltsarbeiten durch das Unternehmen Tra.Gé.Co. AG, frühestens ab dem 4. September 2024, und so lange notwendig gilt für die in § 1 erwähnten Abschnitte für den direkten Baustellenbereich eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Artikel 2: Der Auftragnehmer, das Unternehmen Tra.Gé.Co. AG, hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustelle zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: § 1 Der Auftragnehmer, das Unternehmen Tra.Gé.Co. AG, hat die von den Arbeiten betroffenen Anlieger rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 3 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den Auftragnehmer, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen und die Notaufnahme der Klinik St. Vith gerichtet.

Artikel 5: Vorliegender Erlass tritt am 4. September 2024 in Kraft.

Erlassen am 2. September 2024,

der Bürgermeister,



Daniel Franzen

